Drei Jahr lang hor sehen und sonst wie er selbe seine
Friedrichs seine Zeit und andere Cloy gebegna-
digt Christlanger Lehre in gemein mit allergnädi-
ster Fürsorgung bedenken wollen.

Sollenger er aber seine Hor und Lehre zu sorgen und
der Willigkeit nach zu erfüllen seine solle, der Schule
zu verlehren zu Lob und Ehren Gottlicher Wirde
und dem auch Ehre und Aufnehmen Gestalt der
Lehrung Jugent und der Seitten und institution pro
iusta diversitatis memoran consideratione zum
besten gedeien und zunehmen in den studijs gre-
mischen mögen fürnemlich gestellen zu bestellen,
und alles nun gutter bleiben ohne Hemmung hierzu
wir ihne dem plenariam potestatem hiermit per
expressam aufhaben, sichen ohne mittel der lectio-
nen so dem Captiv puerorum et discentium gra-
mmatica zuhalten und unter die Collegiat so hiermit
zu gebührlicher folge und observantz ohne ihr gelei-
ses seie sollen der unter schiedlichen Classen nach
Ordnung und aufhalten. Jedoch das die ganze institutio
quo ad pietatem nichts anderes dann der augspurgischen
Confession und den dreien Haupt Symbolis den
Canonij Doctrina und dem Catechismo Lutheri
gemäss abgefasset werde.

So wird nun auch darob sein, das mit Dontagen und
Donnerstag Schulgang, ~~und~~ der Schüler, Knaben und Un-
gangk kurz der Schüler in die Kirche und aus der
Kirchen Kinder und in die Schule, wie nicht gesagt seine
selbst eine Person oder Ehrenfest. Nomen unseren Collegen
Regent Cantor und Subrigent in guter Ordnung
gehalten und derselbe Subrestellen Cantor auch nach
Ulrichs zum Conuisten nun stunde sacris lectio-
nibus impendiren, hierauf ihne noch einer Schaffell
Lohn über die Kirchen Schaffell Jährlichen
gegeben werden sollen.

Und Carity den zu Bestreitung der Schulcosten
in einem und andern Cors noch nicht mangel
oder Einfalen hierhallen Collegen, besonderen Schulern
und Inspectores kein einen Erbarn Rhat hoch ver-
ant. Weller Herr Rector auch die selben sich be-
spectiren, die selbigen zu sich ziehen und ihnen Fürs
und zuzubedenken in ohnverdrossen der lectio-
nen und andern Exercitijs sich zu den Ehren gre-
chenten Wolche ihne Herr Rectori auch mit
Willen Bischöflichen und Obrigkeitlichen seine Condes,

und der ratione und dispensiren, wie sich den
wol bayden Kirchen mit und unter den Collegis